

Merkblatt

Messung von Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Einspeisevergütung	Leistung	Messkonzept	Wiederkehrende Kosten ¹⁾	Einmalige Kosten Installation ²⁾	ZFA/EDM ³⁾
Eigenverbrauch (Einspeisevergütung der Überschussenergie durch EW Buchs)	< 30 kVA	Überschuss- messung	-	nach Aufwand	-
	> 30 kVA	Produktions- messung	CHF 55.- monatlich	nach Aufwand	CHF 600.- einmalig
Einspeisevergütung durch EW Buchs	< 30 kVA	Produktions- messung	CHF 15.- monatlich	nach Aufwand	-
	> 30 kVA	Produktions- messung	CHF 55.- monatlich	nach Aufwand	CHF 600.- einmalig
Einspeisevergütung durch Dritte (KEV / SAK / Börse...)	< 30 kVA	Produktions- messung	CHF 15.- monatlich	nach Aufwand	-
	> 30 kVA	Produktions- messung	CHF 55.- monatlich	nach Aufwand	CHF 600.- einmalig
Einspeisevergütung durch Rii Seez Power	< 10 kVA	Produktions- messung	CHF 15.- monatlich	nach Aufwand	-
	> 10 kVA	Verkauf nicht möglich	-	-	-

Legende: < Kleiner
 > Grösser
 kVA Scheinleistung
 ZFA / EDM Zählerfernauslesung / Energiedatenmanagement

Messkonzepte

Für die Messung von Energieerzeugungsanlagen werden im Netz des EWB die Überschussmessung und die Produktionsmessung (siehe Prinzipschema Überschussmessung und Produktionsmessung) angewendet.

Kosten

Wiederkehrende Kosten ¹⁾		CHF 15.-	CHF 55.-
Zählermiete		✓	✓
ZFA	Kommunikation	CHF 10.-	CHF 15.-
	Monatliche automatische Auslesung der Registerdaten	✓	✓
	Tägliche automatische Auslesung der Lastgangdaten		✓
	Plausibilitätskontrolle		✓
	Ersatzwertbildung nach Absprache		✓
	Archivierung der Daten	✓	✓
EDM	Messdatenbereitstellung und Plausibilitätskontrolle	✓	✓
	Bilanzgruppenmanagement	✓	✓
	Lieferantenwechselprozess bei bestehenden Messstellen		✓

Einmalige Kosten	Installation ²⁾	ZFA/EDM ³⁾
Installation Mess- und Kommunikationseinrichtung	✓	
Netzqualitätsmessung nach erfolgter Inbetriebnahme der EEA	✓	
Eröffnung Messpunkt im ZFA / EDM - System		✓

Wichtige gesetzliche Grundlagen

Energieverordnung (EnV) SR 730.01 vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 1f 15 Meldepflicht

Absatz 2 Die Netzbetreiber haben für Anlagen von Produzenten von Elektrizität nach Artikel 7a des Gesetzes, die nach Artikel 8 Absatz 5 StromVV nicht mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgerüstet sein müssen, der Ausstellerin zu melden:

- a. die Anlagedaten bei der Inbetriebnahme;
- b. vierteljährlich die produzierte Elektrizitätsmenge.

Art. 2 Allgemeine Anforderungen

Absatz 3 Für Messinstrumente, die zur Messung der zu vergütenden Elektrizität verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten der Produzenten.

Stromversorgungsverordnung (StromVV) SR 734.71 vom 14. März 2008 (Stand am 1. Januar 2016)

Art. 8 Messwesen und Informationsprozesse

Absatz 5 Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungskosten und wiederkehrenden Kosten.